

3. Jahrgang

Ausgabetag 29.12.2010

Nummer: 48

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
103. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß § 11 Abs.2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)	254-257
104. Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 27.12.2010	258-263
105. IV. Änderungssatzung vom 27.12.2010 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989	264-267
106. II. Änderungssatzung vom 28.12.2010 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008	268-273

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

---

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß § 11 Abs.2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

### **1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Stadt Hürth gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich von Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV-Angebotes im Stadtgebiet Hürth entstehen. Zielsetzung ist hierbei die Gewährleistung der Qualität und Quantität des im Stadtgebiet Hürth im Rahmen der Nahverkehrsplanung vorgesehenen ÖPNV-Angebotes. Die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan für das Stadtgebiet Hürth.
- 1.2 Die Stadt Hürth stellt mindestens 80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Zwecke des ÖPNV bereit. Die Mittel sind nur an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die eigenen konzessionierten Linienverkehr nach § 42 PBefG im Stadtgebiet Hürth erbringen, weiterzuleiten.
- 1.3 Der verbleibende Teil der Pauschale ist für sonstige Zwecke des ÖPNV von der Stadt Hürth selbst zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Unternehmen weiterzuleiten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungen entscheidet die Stadt Hürth als Aufgabenträger nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Land gewährten Zuwendungen.

### **2 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

- 2.1 Die Fördermittel werden zur Sicherstellung und Förderung eines quantitativ und qualitativ angemessenen ÖPNV-Angebots im Stadtgebiet Hürth eingesetzt. Zuwendungen nach Ziffer 1.2 können innerhalb folgender Bereiche gewährt werden:
  - Service und Fahrgastinformation,
  - Bau der barrierefrei ausgebauten Bushaltestellen im Stadtgebiet Hürth,

- Betrieb und Unterhaltung von Videoüberwachungssystemen an barrierefrei ausgebauten Bushaltestellen,
- Betrieb des Fahrgastcenters (Ticketverkauf),
- Betrieb und Unterhaltung des ZOB,
- Mobilitätstraining für bestimmte Bevölkerungsgruppen,
- Busbeschleunigung im Stadtgebiet Hürth,
- Vorhaltekosten.

2.2 Voraussetzungen zur Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind

2.2.1 für Maßnahmen nach Ziffer 2.1

- das Vorliegen einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung von ÖPNV Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Hürth, zu belegen durch die Vorlage einer Betrauung mit dem Testat eines Wirtschaftsprüfers verbunden mit der Offenlegung der Betriebsergebnisse mittels testierter Jahresabschlüsse der dem Förderjahr vorausgehenden beiden Jahre,
- eine Übersicht der Leistungsdaten für das dem Förderjahr vorausgehende Jahr (erbrachte fahrplanmäßige Wagen-Kilometer im Linienverkehr)

2.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist subsidiär. Sollte für einen beantragten oder zur Förderung vorgesehenen Zweck eine andere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes NRW oder aus kommunalen Mitteln möglich sein, so entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

### **3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Ziffer 1.2 und 1.3 sind Verkehrsunternehmen, die mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut sind oder die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag abgeschlossen haben. Zuwendungsempfänger können auch private und öffentliche Verkehrsunternehmen sein, die ÖPNV-Verkehrsleistungen gem § 42 oder § 43 PBefG im Stadtgebiet Hürth erbringen oder erbringen lassen und im Besitz einer diesbezüglichen Genehmigung sind, die mit dem Zuwendungsbescheid durch einen öDA i.S.d. EU-Verordnung 1370/07 mit der Einhaltung der geforderten Qualitätsstandards als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung betraut werden.

3.2 Die Zuwendungen werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 des ÖPNVG NRW anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

#### **4 Art und Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage**

- 4.1 Die Stadt Hürth fördert die Sicherstellung eines quantitativ und qualitativ angemessenen ÖPNV-Angebots in den Bereichen nach Ziffer 2 im Wege der Festbetragsfinanzierung (Zuweisung/Zuschuss).
- 4.2 Bemessungsgrundlage für die Zuteilung dieser Mittel ist die Verkehrsleistung (fahrplanmäßig erbrachte Wagenkilometer).

#### **5 Weitergehende Bestimmungen**

- 5.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen des Nahverkehrsplanes der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.
- 5.2 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Förderung gleich gestellt.
- 5.3 Die Mittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW verwendet werden.

#### **6 Verfahren**

- 6.1 Die Stadt Hürth gewährt Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV nur auf Antrag. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden.
- 6.2 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind dem Bürgermeister der Stadt Hürth als Bewilligungsbehörde bis zum 31.01. des Förderjahres vorzulegen, mit Ausnahme des Jahres 2010. Für das Jahr 2010 endet die Frist zur Antragstellung am 31.01.2011.

Zur Beantragung der Fördermittel ist der Antragsvordruck zu verwenden. Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.

- 6.3 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Hürth. Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.
- 6.4 Die Stadt Hürth bestätigt schriftlich den Eingang von Anträgen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung im Rahmen von Maßnahmen der Projektförderung nach Ziffer 2 eine Bestellung vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderunschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.

- 6.5 Der Abruf der Zuwendungen durch die Antragsteller ist der Stadt Hürth schriftlich zu erklären. Förderbeträge sind vollständig in einer Summe vom Antragsteller anzufordern. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Antragsteller die Stadt Hürth hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach ANBest-P.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Hinzufügung von Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hürth bis spätestens zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

## **7 Schlussbestimmungen**

- 7.1 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Stadt Hürth unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hürth, 16.11.2010

gez.  
Dr. Dirk-Holger Ahrens-Salzsieder  
Kämmerer

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 27.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Grabmalen und für die übrigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührentarif**

#### **1. Grabnutzungsrechte/ Verfügungsrechte**

##### **1.1 Verfügungsrechte an Reihengrabstätten**

1.1.1	Gebühren für Fehl- und Totgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	659,90 €
1.1.2	Gebühren für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1 442,30 €
1.1.3	Gebühren für eine Urnenreihengrabstätte	1 297,80 €
1.1.4	Gebühren für eine pflegefreie Reihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 839,50 €
1.1.5	Gebühren für eine pflegefreie Urnenreihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 496,40 €
1.1.6	Gebühren für ein anonymes Sargreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 839,50 €
1.1.7	Gebühren für ein anonymes Urnenreihengrab	

	(inkl. Einsatz und Rasenpflege)	1 496,40 €
--	---------------------------------	------------

## 1.2 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

### 1.2.1 Sargwahlgräber

1.2.1.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Sargwahlgrabes je Stelle	2 067,00 €
1.2.1.2	Für den Wiedererwerb eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	689,00 € 1 378,00 € 2 067,00 €
1.2.1.3	Für die Verlängerung eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (68,90 €) der Gebühr unter 1.2.1.1 erhoben.	

### 1.2.2 Pflegefreie Sargwahlgräber

1.2.2.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes je Stelle	2 613,00 €
1.2.2.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	871,00 € 1 742,00 € 2 613,00 €
1.2.2.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (87,10 €) der Gebühr unter 1.2.2.1 erhoben.	

### 1.2.3 Urnenwahlgrab

1.2.3.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes je Stelle	1 851,00 €
1.2.3.2	Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre	617,00 € 1 234,00 €

	- für 30 Jahre	1 851,00 €
1.2.3.3	Für die Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (61,70 €) der Gebühr unter 1.2.3.1 erhoben.	

#### 1.2.4 Pflegefreies Urnenwahlgrab

1.2.4.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes je Stelle	2 148,00 €
1.2.4.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben:  - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	716,00 € 1 432,00 € 2 148,00 €
1.2.4.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (71,60 €) der Gebühr unter 1.2.4.1 erhoben.	

## **2. Bestattungen**

### **2.1 Bestattungen in Reihengrabstätten**

2.1.1	Gebühr für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr; diese Gebühr gilt auch für die Bestattungen in pflegefreien Reihengräbern und anonymen Sargreihengräbern	214,50 €
2.1.2	Gebühr für die Bestattung von Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Sargreihengräbern sowie in pflegefreien Reihengräbern	375,50 €
2.1.3	Gebühr für die Bestattung in einem Urnenreihengrab, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Urnenreihengräbern sowie in pflegefreien Urnenreihengräbern	187,70 €

### **2.2 Bestattungen in Wahlgrabstätten**

#### 2.2.1 Bestattungen in Sargwahlgräbern

2.2.1.1	a) Obere Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	214,50 €
---------	---	----------

2.2.1.1	b) Obere Bestattung von Personen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	375,50 €
2.2.1.2	a) Untere Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	429,10 €
2.2.1.2	b) Untere Beisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	750,90 €

### 2.2.2 Bestattungen in Urnenwahlgräbern

2.2.2.1	Obere Bestattung	187,70 €
2.2.2.2	Untere Bestattung	268,20 €

## **2.3 Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich**

Für die Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses auf dem Friedhof in Alt-Hürth wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von **1 323,50 €** erhoben.

## **3. Leichenhallengebühren**

3.1	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	136,70 €
3.2	Gebühr für die Nutzung der Kühl- und Leichenzellen je angefangenen Tag	36,30 €

## **4. Sonstige Gebühren**

### **4.1 Gebühren für die Bepflanzung und Pflege zurückgegebener Grabstätten deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist**

#### 4.1.1 Sargwahlgräber

4.1.1.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	75,80 €
4.1.1.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	15,90 €
4.1.1.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	190,40 €

#### 4.1.2 Urnenwahlgräber

4.1.2.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.2.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	7,70 €
4.1.2.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	92,60 €

#### 4.1.3 Sargreihengräber

4.1.3.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	50,50 €
4.1.3.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	11,40 €

4.1.3.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	137,00 €
<b>4.1.4      <u>Urnenreihengräber</u></b>		
4.1.4.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.4.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangen Monat	6,00 €
4.1.4.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	72,50 €

**4.2      Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Asche-Urnen**

Für die Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen wird von der Stadt eine Gebühr von 1.000,00 € pro Fall erhoben. Die Gebühr für Aschenurnen beträgt 300,00 € je Fall.

**4.3      Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabdenkmälern und anderem**

4.3.1	Steinfassungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle	16,00 €
4.3.2	Aufstellung von Kreuzen und Grabmalen, Aufstellung eines stehenden Grabmales auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Lage- oder Kissensteines oder einer Grabplatte auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Holzkreuzes auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	16,00 €
4.3.3	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende; erstmalige Ausstellung	43,50 €
	jede Verlängerung	22,00 €
4.3.4	Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl-Grabstätten	36,00 €

**§ 3  
Gebührensschuldner / Fälligkeit**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bzw. zum Kostenersatz ist der Verfügungsberechtigte an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, der Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte, der Antragsunterzeichner (Antragsteller) oder der Veranlasser der Maßnahme nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung verpflichtet.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 27.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.12.2010



Walther Boecker  
Bürgermeister

## IV. Änderungssatzung vom 27.12.2010 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989

Auf Grund der §§ 2 und 8 (1) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. Seite 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

- 3.3 Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Ziffer 3.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

#### Anrechenbare Breiten:

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<b>3.3.1 Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	-	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<b>3.3.2 Haupterschließungsstraßen</b> a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) kombinierter Geh- und Radweg f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung g) Straßenbegleitgrün	8,50 m je 1,75 m  je 5,00 m je 2,50 m je 2,70 m  - -	6,50 m je 1,75 m  je 5,00 m je 2,50 m je 2,70 m  - -	50 v. H. 50 v. H.  70 v. H. 70 v. H. 60 v. H.  60 v. H. 60 v. H.
<b>3.3.3 Hauptverkehrsstraßen</b> a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) kombinierter Geh- und Radweg f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung g) Straßenbegleitgrün	8,50 m je 1,75 m  je 2,50 m je 2,50 m je 2,70 m  - -	8,50 m je 1,75 m  je 2,00 m je 2,50 m je 2,70 m  - -	30 v. H. 30 v. H.  70 v. H. 70 v. H. 60 v. H.  50 v. H. 60 v. H.
<b>3.3.4 Hauptgeschäftsstraßen</b> a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) kombinierter Geh- und Radweg f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung g) Straßenbegleitgrün	7,50 m je 1,75 m  je 2,00 m je 6,00 m je 2,70 m  - -	7,50 m je 1,75 m  je 2,00 m je 6,00 m je 2,70 m  - -	60 v. H. 60 v. H.  70 v. H. 70 v. H. 60 v. H.  65 v. H. 60 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<b>3.3.5 Fußgängergeschäftsstraßen</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
<b>3.3.6 Fuß- und Wohnwege</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
<b>3.3.7 Verkehrsberuhigte Bereiche</b> einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Einrichtungsgegenstände (Möblierung), soweit sie im Funktionszusammenhang mit der Anlage stehen und fest mit dem Boden verbunden sind, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
<b>3.3.8 Mischflächen,</b> die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die tatsächliche, höchstens jedoch die anrechenbare Breite der Fahrbahn, um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße (vgl. § 2 Ziffer 2.2) sind beitragsfähig, soweit die Fahrbahnen breiter ausgebaut wurden als die anschließenden freien Strecken (Mehrbreite) und soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

## Artikel 2

Diese IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989 tritt am 01.07.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung vom 27.12.2010 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.12.2010



Walther Boecker  
Bürgermeister

---

## II. Änderungssatzung vom 28.12.2010 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.12.2010 die folgende II. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008 beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Eigentum der Stadt Hürth befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Es sind dies zurzeit die Friedhöfe:

1. a) Hürth, Dunantstraße  
b) Hürth, an der K 25 (Frechener Straße)
2. Hürth-Berrenrath, Weiherdamm
3. Hürth-Efferen, Bellerstraße
4. Hürth-Fischenich, Gennerstraße
5. Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor
6. Hürth-Hermülheim, Bonnstraße
7. a) Hürth-Kendenich, Steinackerstraße  
b) Hürth-Kendenich, Auf der Aue
8. Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

## Artikel 2

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

### § 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Aschen von Toten, die bzw. deren Eltern **oder Kinder**, bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hürth waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

## Artikel 3

§ 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

### § 7 Anzeigepflicht, Bestattungsunterlagen und Bestattungsfristen

Jede Bestattung ist unverzüglich nach **Beurkundung** des Sterbefalls **oder Ausstellung einer Bestattungsgenehmigung bei Zurückstellung der Beurkundung** bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

## Artikel 4

§ 8 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

### § 8 Särge und Urnen

**Unbeschadet der Regelung des § 17** sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

## Artikel 5

§ 11 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

### § 11 Umbettung

Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte **der Grabstätte**, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Umbettungen werden unterschieden nach

1. Urnen
2. Erdbestattungen mit einer Liegezeit bis zu 10 Jahren
3. Erdbestattungen mit einer Liegezeit ab 10 Jahren.

**Die Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.** Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen, bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.10. bis 31.03.).

**Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.**

## Artikel 6

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt formuliert:

### § 12 Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten
2. pflegefreie Reihengrabstätten
3. Wahlgrabstätten
4. **pflegefreie Wahlgrabstätten**
5. Urnenreihengrabstätten
6. pflegefreie Urnenreihengrabstätten
7. Urnenwahlgrabstätten
8. **pflegefreie Urnenwahlgrabstätten**
9. Ehrengrabstätten
10. Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
11. Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen
12. Anonyme Urnenreihengrabstätten für Urnenbestattungen

Die in Ziffer 2 genannten Grabstätten sind möglich auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Fischenich, Gleuel und Kendenich (Auf der Aue).

Die in Ziffer 6 genannten Grabstätten sind auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Gleuel, Fischenich und Kendenich (Auf der Aue) möglich.

## Artikel 7

§ 13 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

### § 13 Reihengrabstätten

- (2) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Die auszuweisende Fläche beträgt **2,40 m Länge** und **1,40 m Breite**. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von **2,40 m** und eine Breite von **1,10 m**.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten geht das Verfügungsrecht entsprechend § 15 Absatz 8 auf die darin Genannten über.**

## **Artikel 8**

§ 14 wird wie folgt neu formuliert:

### **§ 14 Pflegefreie Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten**

- (1) **Pflegefreie Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten** werden als Rasenflächen angelegt und bestehen aus **ein- oder mehrstelligen Grabstätten für Sargbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person bzw. während der Dauer des Nutzungsrechts (30 Jahre), den Berechtigten ein Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht zugewiesen wird.**
- (2) **Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und die Wahlgrabstätten entsprechend.**

## **Artikel 9**

§ 15 Satz 3 wird wie folgt geändert:

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (3) **Wahlgrabstätten** werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- und Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und eine Urne, in einem Tiefengrab können zwei Leichen und zwei Urnen bestattet werden. **Sollte im Falle des Satzes 2 bei einer nachfolgenden Bestattung eine Umbettung oder Tieferlegung erforderlich sein, so ist diese kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.**

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) **Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Zugang der Verleihungsurkunde.**

## **Artikel 10**

§ 16 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

## **§ 16 Urnengrabstätten**

Das Nutzungsrecht entsteht **mit Zahlung der fälligen Gebühr** und Zugang der Verleihungsurkunde.

### **Artikel 11**

§ 17 wird um einen Absatz 3 ergänzt:

## **§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne**

**(3) Auf der zur Bestattung vorgesehenen Fläche i.S.v. Absatz 1 ist ein Aufstellen von Grabdekoration nicht gestattet.**

### **Artikel 12**

§ 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## **§ 20 Anonyme Grabstätten**

Auf den Friedhöfen in Hürth – Alt-Hürth, Efferen, Gleuel, **Berrenrath** und Kendenich werden Grabfelder mit anonymen Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen eingerichtet. Diese Grabstätten werden nach der Bestattung nicht gekennzeichnet.

### **Artikel 13**

§ 25 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

## **§ 25 Fundamentierung und Befestigung**

**(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd Standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Standsicherheit ist entsprechend der Regelung in der TA Grabmal zu prüfen und der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.**

### **Artikel 14**

§ 27 erhält einen zusätzlichen Absatz 3:

**§ 27**  
**Entfernung**

- (3) Bei unter Denkmalschutz stehenden Grabmalen sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten. Eine Entfernung ist nur mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde möglich.

**Artikel 15**

**Inkrafttreten**

Die II. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende II. Änderungssatzung vom 28.12.2010 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.12.2010



Walther Boecker  
Bürgermeister